

Gemeindepsychiatrischer Verbund des
Landkreises Börde
Bornsche Str. 2
39340 Haldensleben



Landkreis
Börde

Geschäftsordnung für den Gemeindepsychiatrischen Verbund im Landkreis Börde (GPV-BK) und seine Ausschüsse

Präambel

Der GPV-BK gibt sich zur Regelung seiner internen Arbeitsweise folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme.....	1
§ 2 Tagesordnung	2
§ 3 Sitzungsleitung	2
§ 4 Sitzungsablauf.....	2
§ 5 Beschlussfähigkeit.....	2
§ 6 Abstimmungen	2
§ 7 Wahlen.....	3
§ 8 Niederschrift	3
§ 9 Verfahren in den Ausschüssen.....	4
§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung	4
§ 11 Änderung und Auflösung	5
§ 12 Öffentlichkeitsarbeit.....	5
§ 13 Sprachliche Gleichstellung	5
§ 14 Inkrafttreten	5

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des GPV-BK beruft die Mitglieder im Einvernehmen mit dem GPV Koordinator schriftlich, in der Regel elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des GPV-BK erfolgt durch den Landrat.
- (2) Der GPV-BK ist einzuberufen, so oft es die Bedarfslage erfordert oder wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsbedarfes beantragt.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) In Notfällen kann der GPV-BK ohne Frist, formlos und unter Angabe der Beratungsbedarfe einberufen werden.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des GPV-BK vor der Sitzung an.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem GPV Koordinator die Tagesordnung fest. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen sind der Einladung grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, sofern Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen.
- (2) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, können GPV-BK Mitglieder und Ausschussmitglieder bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des GPV-BK oder eines Ausschusses ist ein Beratungs- oder Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 3 Sitzungsleitung

Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.

§ 4 Sitzungsablauf

Die Sitzung des GPV-BK ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der anwesenden GPV-BK Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des GPV-BK,
- d) Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- e) Anfragen und Anregungen,
- f) Schließung der Sitzung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der GPV-BK ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung ist der GPV-BK beschlussfähig, wenn alle GPV-BK Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen GPV-BK Mitglieder den Einberufungsfehler rügt.

§ 6 Abstimmungen/Beschlüsse

- (1) Nach der Beratung lässt der Vorsitzende des GPV-BK über den Antrag oder die Beschlussvorlage abstimmen. Anträge/Beschlussvorlagen über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den GPV-BK Mitgliedern nicht schriftlich vorliegen.
- (2) Über jede/n Antrag /Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge/Beschlussvorlagen zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen,
 - c) weitergehende Anträge.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des GPV-BK die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Zahl der auf „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ entfallenden Stimmen werden protokolliert.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Fragestellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unmittelbar nach der Abstimmung bekannt.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des GPV-BK unmittelbar nach dem Auszählen angezweifelt, so ist die Abstimmung mit Stimmzählern zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Personen werden aus der Mitte des GPV-BK mindestens zwei Stimmzähler bestimmt.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten, sodass nicht zu erkennen ist, wie gewählt wurde.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder bei fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des GPV-BK gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, in dem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des GPV-BK ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des GVP-BK,
- c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- e) Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
- f) Vermerke darüber, welche GPV-BK Mitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- g) Anfragen und Anregungen,
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds des GPV-BK ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Dies ist vorab durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (2) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollanten gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufnahmen der Sitzung zu löschen.
- (3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Einwendungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der GPV-BK stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift und die dagegen erhobenen Einwendungen ab. Wird der erhobenen Einwendung nicht entsprochen, soll die Einwendung auf Verlangen der Mitglieder in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Niederschrift gilt als bestätigt, wenn innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung keine Einwendungen schriftlich eingereicht wurden.

§ 9 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der GPV-BK kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder fach- und fallbezogene Ausschüsse einsetzen. Für die Ausschüsse des GPV-BK finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nach § 1 bis § 8 entsprechend Anwendung. Über das Thema und die Anzahl der Ausschussmitglieder entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden Ausschussmitgliedern in Schriftform zugeleitet.
- (3) Die Ausschüsse können themenbezogenen Gäste, die außerhalb des psychiatrischen Hilfesystems tätig sind, einladen (bspw. Polizei, Jobcenter, Beratungsstellen, Amtsgericht usw.).
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des GPV-BK. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der GPV-BK mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 11 Änderung und Auflösung

Änderungen, die den Mitgliederbestand des GPV-BK (Beitritt eines weiteren Mitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds) sowie den Bestand der Kooperation (Auflösung) betreffen, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der GPV-BK Mitglieder.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

Pressemitteilungen und Informationen an die sozialen Medien dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Koordinator des GPV-BK erfolgen. Die Inhalte sind mit den GPV-BK Mitgliedern abzustimmen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung am 14.03.2024 in Kraft.

10.04.2024

Ort, Datum

Unterschrift
GPV - Vorsitzender

